**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Zutagefördern und Wiedereinleiten von Grundwasser zur thermischen Nutzung (Kühlung des Betriebsgebäudes des 2. Bauabschnitts der RR Immo GmbH & Co.KG)) im Bereich der Flur Nr. 194/52, Gem. Pfersee (Max-Josef-Metzger-Str. 6, 86157 Augsburg)**

**BEKANNTMACHUNG**

nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Die RR Immo GmbH & Co. KG stellte am 06.03.2023 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Zutagefördern und Wiedereinleiten von Grundwasser zur thermischen Nutzung (Kühlung des Betriebsgebäudes des 2. Bauabschnitts der RR Immo GmbH & Co.KG)) im Bereich der Flur Nr. 194/52, Gem. Pfersee (Max-Josef-Metzger-Str. 6, 86157 Augsburg).

Beantragt wird eine jährliche Grundwasserentnahme/ Versickerungsmenge von 215.000 m³.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§5 und 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 N r. 13.3.2 (jährliche Grundwasser-entnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind. Insbesondere befindet sich das Vorhaben nicht in einem Wasserschutzgebiet oder sonstigen schützenswertem Gebiet. Da das entnommene Grundwasser in vollem Umfang wieder dem Grundwasserleiter zugeführt wird, findet außerdem keine negative Auswirkung auf die Wasserbilanz statt. Das Vorhaben hat aufgrund der enormen Mächtigkeit des lokalen Grundwasserleiters auch keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt in Form einer schädlichen Aufwärmung des Grundwassers.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß §5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Augsburg, den 05.06.2023 Stadt Augsburg

Umweltamt

Untere Wasserrechtsbehörde